

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 40/20 vom Freitag, den 24. Juli 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstausfalls an die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder..... 166

Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege - Erhebung von Kostenbeiträgen – (Beschluss des Kreistages vom 10.03.2009, zuletzt geändert am 14.07.2020)..... 166

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten 170

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen

2. Änderungssatzung vom 09.07.2020 175

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstausfalls an die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörige Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S 309), hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 14.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstausfalls an die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörige Ausschussmitglieder

Die Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstausfalls an die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörige Ausschussmitglieder vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2016, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 3 ergänzt:

Dies gilt auch für Telefon- und Videokonferenzen etc., an denen mehr als die Hälfte der Mitglieder einer Fraktion oder Gruppe teilnehmen. Die schriftliche Erklärung über die Teilnahme gibt in diesen Fällen der / die Fraktions-/Gruppenvorsitzende ab.

Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Wildeshausen, den 22.07.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung

Christian Wolf
1. Kreisrat

Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege - Erhebung von Kostenbeiträgen – (Beschluss des Kreistages vom 10.03.2009, zuletzt geändert am 14.07.2020)

Gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet (§ 15 Abs. 2 AG SGB VIII). Kindertagespflege dient dazu, insbesondere für Kinder unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

§ 2 Voraussetzung, Umfang und Förderung in der Kindertagespflege

Die Gewährung der Kindertagespflege im Einzelfall richtet sich nach den Voraussetzungen der §§ 23 ff. des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in ihrer jeweiligen Fassung sowie den ggf. hierzu ergangenen landesrechtlichen Regelungen.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben.

Für die Kindertagespflege wird gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII eine laufende Geldleistung gewährt. Sie wird nur Kindertagespflegepersonen gewährt, die von den Sorgeberechtigten keine privaten Zuzahlungen für die Betreuungsleistung erheben, da die Sorgeberechtigten ausschließlich einen Kostenbeitrag gem. § 90 SGB VIII zu leisten haben. Die Erhebung eines angemessenen Verpflegungsgeldes und/ oder die angemessene Erstattung von Fahrtkosten für Fahrdienste im Einzelfall ist weiterhin möglich. Sorgeberechtigte, die eine Kindertagespflegeperson im Angestelltenverhältnis beschäftigen sind verpflichtet, für die Kinderbetreuung den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Liegt die laufende Geldleistung darunter, ist die Differenz in der Regel von den Sorgeberechtigten als Arbeitgeber zu tragen.

Die Höhe der laufenden Geldleistung setzt sich gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 aus der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson sowie gem. 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2a SGB VIII der Anerkennung der Förderleistung zusammen. Dabei wird beim Sachaufwand der Ort der Betreuung berücksichtigt. Der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung berücksichtigt das Qualifikationsniveau der Kindertagespflegeperson, den zeitlichen Umfang der Leistung durch Zahlung der Geldleistung pro Stunde und die Zahl der betreuten Kinder durch Zahlung der Geldleistung pro Kind. Bei besonderem Förderbedarf des Kindes ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ein Zuschlag bis zu einer Höhe von 50 % auf die Betreuungsstunde möglich.

Ort der Betreuung und Qualifikation der Kindertagespflegeperson (KTPP)	Förderleistung	„Sachaufwand A“ bei Betreuung im Haushalt der KTPP	„Sachaufwand B“ bei Betreuung im Haushalt der Sorgeberechtigten	„Sachaufwand C“ bei Betreuung in sonstigen geeigneten Räumen	Gesamtstundensatz
KTPP während laufender Qualifizierung oder mit Mindestqualifikation von 160 Stunden nach „DJI oder QHB“	3,18 €	1,89 €	1,38 €	2,09 €	mit Sachaufwand A
					5,07 €
					mit Sachaufwand B
4,56 €					
mit Sachaufwand C					
5,27 €					
KTPP mit Qualifizierung im Umfang von mindestens 440 Stunden	3,68 €	1,89 €	1,38 €	2,09 €	mit Sachaufwand A
					5,57 €
					mit Sachaufwand B
5,06 €					
mit Sachaufwand C					
5,77 €					
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte i.S.d. § 4 Abs. 3 KiTaG (Sozialassistenten; Kinderpfleger)	4,19 €	1,89 €	1,38 €	2,09 €	mit Sachaufwand A
					6,08 €
					mit Sachaufwand B
5,57 €					
mit Sachaufwand C					
6,28 €					
Sozialpädagogische Fachkräfte i.S.d. § 4 Abs. 1 und 2 KiTaG (Erzieher und Sozialpädagogen)	4,70 €	1,89 €	1,38 €	2,09 €	mit Sachaufwand A
					6,59 €
					mit Sachaufwand B
6,08 €					
mit Sachaufwand C					
6,79 €					

Zuschläge zu ungünstigen Betreuungszeiten bis zu einer Höhe von 50 % auf die Betreuungsstunde sind im Einzelfall möglich. Bei einer Betreuung in der Nachtzeit (von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr) werden 50% des regulären Förderbetrages pro Betreuungsstunde gewährt.

Nach dreijähriger Tätigkeit der Kindertagespflegeperson und dem fortlaufenden Nachweis regelmäßiger Teilnahme an Fortbildungen im Kindergartenjahr ab Erteilung der Pflegeerlaubnis wird der Anteil der Förderleistung unter Berücksichtigung des höheren Qualifikationsniveaus pro Betreuungsstunde wie folgt erhöht:

Ab 01.08.2018 bei Nachweis von 12 Fortbildungsstunden im Kindergartenjahr: 0,20 € pro Betreuungsstunde.

Ab dem 01.08.2019 wird die Förderleistung nur durch den fortlaufenden Nachweis von regelmäßiger Teilnahme an mindestens 24 Fortbildungsstunden pro Kindergartenjahr ab Erteilung der Pflegeerlaubnis unter Berücksichtigung des höheren Qualifikationsniveaus um dann 0,30 € erhöht.

Die Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege durch Verwandte im 1. Grad oder Haushaltsangehörige ist ausgeschlossen.

Geeigneten Kindertagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 3 werden die angemessenen hälftigen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflege- und Rentenversicherung gem. § 23 Abs. 2 Nr.3 und 4 SGB VIII im Umfang erstattet, wie sie durch die Tätigkeit in der öffentlichen Kindertagespflege entstehen.

Für Kindertagespflegepersonen, die sich freiwillig für das Alter absichern, wird als angemessene Alterssicherung im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII max. die Hälfte des jeweils aktuellen monatlichen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet.

Ebenfalls werden der Tagespflegeperson die Kosten einer angemessenen Unfallversicherung erstattet. Als angemessen gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII wird die Erstattung des jeweils aktuellen jährlichen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung angesehen.

Die laufende Geldleistung wird für 25 Tage im Kalenderjahr weiter gewährt, wenn die Betreuung aufgrund von Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson nicht stattfindet.

Die Höhe des Förderbetrages pro Betreuungsstunde und Kind erhöht sich jährlich analog der prozentualen Erhöhung bei den Pflegegeldsätzen in der Vollzeitpflege.

Die Förderung der Kindertagespflege ist erst ab Antragseingang möglich. Eine Kündigung der Betreuung seitens der Erziehungsberechtigten kann gegenüber dem Jugendhilfeträger nur zum Monatsende erfolgen.

Für die Ausstattung einer Kindertagespflegestelle kann der Kindertagespflegeperson bei Aufnahme eines Kindes ein Zuschuss von einmalig bis zu 100,00 € pro neu geschaffenem Platz gewährt werden. Die beantragten Ausstattungsgegenstände sollen einen Neuwert von 30,00 € nicht unterschreiten. Wird die Tagespflege innerhalb von vier Jahren aufgegeben, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

§ 3 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gem. § 90 SGB VIII Kostenbeiträge erhoben. Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertagespflege. Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht entsteht für den Zeitraum der Inanspruchnahme von Kindertagespflege unter Berücksichtigung der festgelegten Auszahlungsmodalitäten, d.h. die Beitragsverpflichtung beginnt ab dem ersten Tag der Betreuung und endet zum Ende des Monats, in welchem die Betreuung das letzte Mal stattgefunden hat. Unterbrechungen wegen Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson von bis zu 25 Tagen im Jahr sowie Fehlzeiten der Tagespflegelinder entbinden nicht von der Beitragsverpflichtung.
- (3) Für Kinder, die das dritte Lebensjahre vollendet haben, besteht bis zu ihrer Einschulung keine Kostenbeitragspflicht. Die Erhebung eines angemessenen Verpflegungsgeldes und/ oder die angemessene Erstattung Fahrtkosten für Fahrdienste im Einzelfall bleibt davon unberührt. Unberührt bleibt auch die Verpflichtung der Sorgeberechtigten, die eine Kindertagespflegeperson im Angestelltenverhältnis beschäftigen, für die Kinderbetreuung den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Liegt die laufende Geldleistung darunter, ist die Differenz in der Regel von den Sorgeberechtigten als Arbeitgeber zu tragen, da dies kein Kostenbeitrag gem. § 90 SGB VIII ist.

§ 3 a Bemessung des monatlichen Kostenbeitrags

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages bemisst sich nach dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen der Familie (ein Zwölftel des Jahreseinkommens nach § 3 b dieser Satzung), nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt der Familie und nach dem Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende, Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gem. § 20 SGB XII leben, sowie Personen in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

Wenn mehr als ein Kind der Personensorgeberechtigten zeitgleich kostenpflichtig in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite betreute Kind um 50 v.H., sofern es sich um das Kind in Kindertagespflege handelt. Werden mehr als zwei Kinder der Sorgeberechtigten kostenpflichtig in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut, reduziert sich der Kostenbeitrag für jedes weitere in Kindertagespflege betreute Kind, zusätzlich um jeweils 25 v.H. (Geschwisterermäßigung), sofern diese Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

Befindet sich ein Geschwisterkind ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu seiner Einschulung in beitragsfreier Tagesbetreuung, wird dieses nicht berücksichtigt.

- (2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 b Ermittlung des Einkommens

- (1) Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Einkommen beider Ehepartner oder der in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen. Leben die Eltern des Kindes getrennt, wird berücksichtigt:
- das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt,
 - das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehepartners,
 - das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 SGB XII lebenden Partners,
 - das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Partners.

- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen.

Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit wird um die Werbungskostenpauschale gem. § 9 a EStG bereinigt, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Vom verbleibenden Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit werden pauschal jeweils 10 % für die Leistung von

- a) Steuern vom Einkommen
- b) Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung
- c) Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung

abgesetzt, sofern sie vom Arbeitnehmer entrichtet werden.

Wird Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, freiberuflicher Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt, ist Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 2 analog anzuwenden; maßgeblich ist der jeweilige Gewinn.

Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz ist als Einkommen zu berücksichtigen. Leistungen nach dem SGB XI und SGB XII sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird in Höhe des Mindestbeitrages (nach § 2 Abs. 5 BEEG i.H.v. 300,00 EUR bzw. nach § 6 BEEG i.H.v. 150,00 EUR) sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten (§ 2 Abs. 6 EEG) nicht als Einkommen berücksichtigt. Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleibt als Einkommen unberücksichtigt.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die Einkommensstufe 1 eingruppiert.

- (3) Grundlage für die Einkommensermittlung ist der Einkommenssteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres oder andere geeignete Einkommensnachweise. Der Kostenbeitragspflichtige ist verpflichtet, diese Nachweise sowie Nachweise über die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie dem Landkreis vorzulegen. Sofern diese Nachweise zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung noch nicht vorliegen, ist aufgrund der Angaben der Eltern zunächst ein vorläufiger Bescheid über die Kostenbeitragshöhe zu erstellen.

Abweichend von Satz 1 ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Kostenbeitrag ist im Falle einer solchen Änderung neu festzusetzen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des Jahres geschätzt wird. Nach Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise für das Jahr wird der Kostenbeitrag dann endgültig festgesetzt.

- (4) Werden Nachweise innerhalb von 2 Monaten nach Betreuungsbeginn nicht oder nicht vollständig erbracht, kann der Kostenbeitrag für die höchste Einkommensstufe unter der Annahme, dass nur für ein Kind Anspruch auf Kindergeld besteht, festgesetzt werden.

§ 3 c Auskunftsspflicht

- (1) Vermindert sich die Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ändert sich der Kostenbeitrag ab dem Monat, ab dem sich der Kindergeldanspruch vermindert. Die Eltern haben unverzüglich und unaufgefordert die Änderung des Kindergeldanspruchs mitzuteilen.
- (2) Erhöht sich der Kindergeldanspruch einer Familie, wird ab dem Monat, in dem die Erhöhung des Kindergeldanspruchs nachgewiesen wird, der Kostenbeitrag entsprechend der Anlage 1 vermindert.
- (3) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Berechnung und Festsetzung des Kostenbeitrags maßgeblich sind (z. B. Einkommen, Personenstand, Wohnortwechsel, Veränderungen im Berufsleben), ist dies durch die Eltern unverzüglich mitzuteilen und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Der Landkreis ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen. Kommen die Beitragspflichtigen einer entsprechenden Aufforderung zur Auskunftserteilung innerhalb von 2 Monaten nicht nach, ist nach § 3 b Abs. 4 zu verfahren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft und ändert die vom Kreistag am 26.06.2018 (TOP 3) beschlossene Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege – Erhebung von Kostenbeiträgen.

Anlage zur Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege (Stand 01.08.2020).

Stufe	durchschnittliches monatliches Einkommen gem. § 3 a der Satzung		Kostenbeitrag pro Betreuungsstunde
1	bis zu	1.150 €	0,00 €
2	1.151 €	2.000 €	0,50 €
3	2.001 €	2.500 €	0,99 €
4	2.501 €	3.000 €	1,50 €
5	3.001 €	3.500 €	1,97 €
6	über	3.500 €	2,46 €

Wildeshausen, den 22.07.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung

Christian Wolf
1. Kreisrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 18 Nieders. Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen mit Zustimmung des/der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen Träger(s) der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NStrG) in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschl. öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Wildeshausen.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 NStrG).

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Wildeshausen erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 - Erlaubnisfreie Nutzung - nichts anderes bestimmt. Gemeingebrauch ist die jedermann zustehende Befugnis, die Straßen im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr und zur Kommunikation zu nutzen.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 19 NStrG).
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 2 NStrG).
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht durch die/den Sondernutzungsberechtigten. Der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden.
- (4) Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt Wildeshausen keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis Anträge sind bei der Stadt Wildeshausen mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt Wildeshausen eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Stadt Wildeshausen kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 5 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG). Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt Wildeshausen die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NStrG).
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt Wildeshausen ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Wildeshausen die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG). Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach §§ 64 ff. Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) i. V. m. § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 238) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Wildeshausen haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Wildeshausen keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet gegenüber der Stadt Wildeshausen für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/Er haftet der Stadt Wildeshausen dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/Er hat die Stadt Wildeshausen von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt Wildeshausen aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt Wildeshausen kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Wildeshausen sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 7 Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. Klappschilder, Kundenstopper oder Plakatständer mit einer Gesamthöhe von max. 1,20 m und einer Ansichtsfläche bis 1 m²/Seite in der Wester- und Huntestraße sowie in der Straße "Westertor". Je Geschäft ist pro 5 m Geschäftsfreite eine dieser mobilen Werbeanlagen zulässig, soweit außerhalb der Fahrbahn eine barrierefreie Durchgangsbreite für den Fußverkehr von mind. 1,50 m verbleibt. Die Werbeanlage ist nach Geschäftsschluss von der öffentlichen Fläche zu entfernen;
 2. Klappschilder, Kundenstopper und Plakatständer mit einer Gesamthöhe von max. 1,20 m und einer Ansichtsfläche bis 1 m²/Seite, die nicht unter Abs. 1 Nr. 1 fallen, soweit diese auf Gehwegen oder in einem verkehrsberuhigten Bereich aufgestellt werden und auf Gehwegen eine barrierefreie Durchgangsbreite für den Fußverkehr von mind. 2 m bzw. in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der Fahrbahn von mind. 1,50 m verbleibt;
 3. mit einer baulichen Anlage verbundene Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m², wenn sie
 - a) außerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen sowie eine barrierefreie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt oder
 - b) innerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine freie Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m für Fußgänger verbleibt;
 4. Warenauslagen im Sinne von § 9, soweit nicht mehr als 5 m² in Anspruch genommen werden und eine barrierefreie Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m für Fußgänger verbleibt, wenn sie innerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 5. Orientierungs- und Bildtafeln über Wanderwege, Forst- und Fischereilehrpfade und über die nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz geschützten Teile von Natur und Landschaft;

6. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,60 m in einen Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, sofern auf Gehwegen eine barrierefreie Durchgangsbreite von mind. 2,00 m bzw. in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der Fahrbahn von 1,50 m verbleibt;
 7. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeit ist vor Beginn der Stadt Wildeshausen anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die/der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - unverzüglich zu beseitigen;
 8. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
 9. das Aufstellen von natürlichem Blumenschmuck innerhalb eines 1-Meter-Streifens vor dem Gebäude, sofern auf Gehwegen eine barrierefreie Durchgangsbreite von mind. 2,00 m bzw. in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der Fahrbahn von 1,50 m verbleibt;
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 9 Warenauslagen

- (1) Warenauslagen sind alle Produkte, die vor den Geschäften auf bzw. in selbsttragenden, auf dem Boden stehenden mobilen Elementen zum Verkauf auf Warentischen, Warenständern, in Vitrinen und Schaufenstern angeboten werden. Auch auf dem Boden stehende, aufgehängte oder an der Wand angebrachte Produkte stellen Warenauslagen dar.
- (2) Warenauslagen sind auf Gehwegen und in verkehrsberuhigten Bereichen zulässig. Insgesamt darf die Fläche für Warenauslagen, die nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 erlaubnisfrei sind, 1 m² je laufenden Meter Geschäftsfront nicht überschreiten. Für den Fußverkehr muss auf dem Gehweg ein barrierefreier Durchgang von mind. 2,00 m bzw. im verkehrsberuhigten Bereich außerhalb der Fahrbahn von mind. 1,50 m verbleiben. Warenauslagen dürfen nicht höher als 2,00 m sein. Ausnahmen können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden. Eine Überschreitung der Grenzen der eigenen Geschäftsfront ist unzulässig.

§ 10 Nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen

- (1) Nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen sind selbsttragende, mobile, auf dem Boden stehende oder an der Wand oder in der Luft hängende Konstruktionen, die der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen. Hierzu zählen insbesondere Straßenaufsteller, Klappschilder, Plakatständer, Tafeln und Spannbänder.
- (2) Nicht ortsfeste Werbeeinrichtung, die nicht unter § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 fallen, bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis.
- (3) Eine Sondernutzungserlaubnis kann für maximal eine nicht ortsfeste Werbeeinrichtung pro Geschäft erteilt werden, wenn keine erlaubnisfreie mobile Werbeanlage (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2) vorhanden ist und auf Gehwegen eine barrierefreie Durchgangsbreite für den Fußverkehr von mind. 2,00 m bzw. in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der Fahrbahn von mind. 1,50 m verbleibt. Die Werbeeinrichtung darf die Größe von 1x1 m (Breite x Höhe) sowie eine Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- (4) Das Aufstellen von Rieseneistüten o.Ä. ist nicht zulässig.
- (5) Die Werbeanlage ist nach Geschäftsschluss von der öffentlichen Fläche zu entfernen.
- (6) Das Abstellen von Anhängern jeglicher Art zum Zwecke der Werbung ist nicht gestattet.

§ 11 Außengastronomie

- (1) Eine Außenbewirtschaftung durch gastronomische Betriebe ist unmittelbar vor der Stätte der Leistung genehmigungsfähig. Für hieran angrenzende Bereiche kann mit Zustimmung des Eigentümers des Nachbargrundstückes eine Nutzung zugelassen werden. In der Wester- und Huntestraße muss der optisch abgegrenzte Fahrbahnbereich einschließlich des Blaubasaltstreifens für den Fahrzeugverkehr freibleiben. In allen sonstigen verkehrsberuhigten Bereichen

muss die verbleibende Durchfahrtsbreite für den Fahrzeugverkehr mind. 4,00 m betragen. Für Fußgänger muss außerhalb der Fahrbahn eine barrierefreie Durchgangsbreite von mind. 1,50 m verbleiben.

- (2) Die Erlaubnis zur Außenbewirtschaftung umfasst das Aufstellen von Tischen und Stühlen.
- (3) Absperrungen/Abgrenzungen der Außenbewirtschaftungsfläche durch bauliche Einrichtungen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Wildeshausen.
- (4) Sonnenschutzeinrichtungen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Wildeshausen. Sie sind in Form von Markisen oder freistehenden Sonnenschirmen in dezenten Farben zulässig. Pavillons sind nicht genehmigungsfähig.

§ 12 Plakatierung

- (1) Plakatierungen sind an den folgenden Haupteinfallstraßen genehmigungsfähig:

Ahlhorner Straße
Delmenhorster Straße
Harpstedter Straße
Pestruper Straße
Goldenstedter Straße
Südring
Westring
Nördring
Glaner Straße

- (2) Die Plakatierung darf nur an Laternenmasten vorgenommen werden. Pro Laterne darf nur ein Plakat bzw. Doppelplakat befestigt werden. Zum Anbringen sind Kabelbinder oder kunststoffummantelter Draht zu verwenden.
- (3) Das Anbringen von Plakaten ist nicht erlaubt an Verkehrszeichen oder Verkehrssignalanlagen, im Bereich von Straßenkreuzungen und Einmündungen, an Bäumen und Einrichtungen zum Schutz der Bäume oder an bereits vorhandenen Werbeanlagen oder öffentlicher Möblierung (Mülleimer, Kunstwerke, Bänke usw.).
- (4) Die Plakate dürfen frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung angebracht werden und sind spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung einschließlich des Befestigungsmaterials zu entfernen. Je Veranstaltung darf eine Höchstzahl von 30 Plakaten nicht überschritten werden. Plakate, die ohne Erlaubnis oder nicht ordnungsgemäß angebracht worden sind, werden kostenpflichtig entfernt.

§ 13 Wahlwerbung

- (1) Informationsstände von Parteien, Wählergemeinschaften, sonstigen politischen Vereinigungen sowie Einzelbewerbern können auf öffentlichen Verkehrsflächen sowohl während als auch außerhalb der Wahlkampfzeiten betrieben werden. Sie bedürfen einer (gebührenfreien) Sondernutzungserlaubnis, die mind. 5 Werktage vor der geplanten Inanspruchnahme bei der Stadt Wildeshausen zu beantragen ist.
- (2) Für die Wahlwerbung im Straßenraum gilt abweichend von § 12 Folgendes:

Das Befestigen von Wahlplakaten an Laternenmasten ist zwei Monate vor dem Wahltermin für diejenigen, die sich mit Wahlvorschlägen an der Wahl beteiligen, zugelassen. Insgesamt dürfen an einer Laterne max. zwei (Doppel)Plakate, je Partei/Wählergemeinschaft/sonstigen politischen Vereinigung bzw. dem/der Einzelbewerber/-in jedoch max. ein (Doppel)Plakat, angebracht werden. Zum Anbringen sind Kabelbinder oder kunststoffummantelter Draht zu verwenden. Eines besonderen Genehmigungsverfahrens bedarf es nicht.

Die Plakate dürfen nicht verkehrsbehindernd aufgestellt bzw. angebracht werden. Sie sind so anzubringen, dass weder der Fahrzeug- noch der Fußgängerverkehr behindert oder sonst beeinträchtigt wird.

Das Anbringen von Wahlplakaten ist nicht erlaubt an Verkehrszeichen oder Verkehrssignalanlagen, im Bereich von Straßenkreuzungen und Einmündungen, an Bäumen und Einrichtungen zum Schutz der Bäume und an öffentlicher Möblierung (Mülleimer, Kunstwerke, Bänke usw.).

- (3) Für das Aufstellen von eigenen Großflächenplakaten, Wahltafeln und sonstigen Trägern für die Wahlwerbung ist eine Genehmigung der Stadt Wildeshausen erforderlich.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht für aufgehängte / aufgestellte (Großflächen-)Plakate, Wahltafeln und sonstige Träger für die Wahlwerbung obliegt der Partei/Wählergemeinschaft/sonstigen politischen Vereinigung bzw. dem/der Einzelbewerber/-in.
- (5) Die Plakate sind spätestens bis zum siebten Kalendertag nach der Wahl zu entfernen.

§ 14 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt Wildeshausen als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen vom 09.07.2020.

§ 15 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Stadt Wildeshausen vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG hinaus Folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
- entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder
- entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 7 dieser Satzung die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen auch über den sondergenutzten Bereich hinaus nicht unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 64 ff. NPOG durch die Stadt Wildeshausen bleibt unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 18.12.2003 außer Kraft.

Wildeshausen, 21.07.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. (Dienstsiegel)

Thomas Eilers

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen 2. Änderungssatzung vom 09.07.2020

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 21 Nieders. Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Stadt Wildeshausen über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 09.07.2020 hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende 2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen vom 18.12.2003 beschlossen:

In § 1 Abs. 1 wird in Satz 1 das Wort „Bundes-“ gestrichen.

In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Datum „18.12.2003“ durch das Datum „09.07.2020“ ersetzt.

Der Gebührentarif wird neu gefasst.

Diese Änderungssatzung einschließlich des Gebührentarifs tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, 21.07.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. (Dienstsiegel)

Thomas Eilers

Anlage zu § 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen vom 18.12.2003, zuletzt geändert am 22.06.2017

1. Änderung des Gebührentarifs vom 09.07.2020

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung Maßstab	Sondernutzungsgebühr (EUR)				Mindestgebühr
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	
1	Warenauslagen (§ 9 Sondernutzungssatzung) - bis 5 m ² gebührenfrei; - im übrigen je m ²	50,00	5,00			15,00
2	Bau-, Schutt- und Abfallcontainer je m² beanspruchter Straßenfläche		1,50	0,50		15,00
3	Aufstellen von Tresen, Tischen, Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften (§ 11 Sondernutzungssatzung) je m ²	15,00	2,50			
4	Tribünen und Podeste je m ³		12,50		0,50	
5	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je m ²		5,00		1,00	
6	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m ²		5,00			
7	Plakatierung (§ 12 Sondernutzungssatzung) je (Doppel-)Plakat				0,50	15,00
8	Altkleider-/Schuhcontainer bis zu einer Grundfläche von 1,5 m² je m²	300,00	25,00			